

# Amtsblatt

## für den Landkreis Märkisch-Oderland



19. Jahrgang

Seelow, den 20.01.2012

Nr. 1

Seite

### **Bekanntmachungen anderer Stellen**

|  |   |
|--|---|
| 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ABS)   | 2 |
| 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS) | 3 |
| Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2009 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)   | 4 |
| Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)   | 5 |
| Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2009 des WAZ Lebus  | 5 |
| Impressum  | 8 |

## **Bekanntmachungen anderer Stellen**

### I. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)

#### **1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ABS)**

##### **1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ABS)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 207), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 50), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I, S. 4), sowie der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 206), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung vom 13.12.2011 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

:

#### **Artikel 1**

##### **1. § 6 Abs. 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

Das Anschlussrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die öffentlichen Kanäle in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. In anderen Fällen, insbesondere bei Hinterliegergrundstücken, besteht ein Anschlussrecht, wenn die Anschlussmöglichkeit tatsächlich gegeben und rechtlich gesichert ist, indem Eigentümeridentität zwischen Hinter- und Vorderliegergrundstück oder eine dingliche Sicherung zugunsten des Hinterliegergrundstücks besteht und soweit hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

##### **2. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

Bei der zentralen Abwasserentsorgungsanlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, unzumutbar ist und soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.

##### **3. § 10 Abs. 2 wird geändert und Satz 2 neu eingefügt:**

Die Befreiung erlischt, sobald der Zweckverband hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 13.12.2011  
Ort, Datum

DS

Hengst  
Verbandsvorsteher

|   |
|---|
| <b>2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)</b> |
|---|

### **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)**

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 207), i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 206), und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (ABl. LOS Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie ABl. MOL Nr. 6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2010 (ABl. LOS Nr. 1 vom 07.01.2011, S. 2 sowie ABl. MOL Nr. 8 vom 29.12.2010, S. 30) hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 13.12.2011 die folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS) vom 11.01.2010 (ABl. LOS Nr. 2 vom 29.01.2010, S. 22 sowie ABl. MOL Nr. 1 vom 26.01.2010, S. 23), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.2010 (ABl. LOS Nr. 1 vom 07.01.2011, S. 4 sowie ABl. MOL Nr. 8 vom 29.12.2010, S. 31) wird wie folgt geändert:



**Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)**

**Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung hat am 13.12.2011 den Jahresabschluss 2010 des ZVWA bestätigt und dem Vorstandsvorsitzer Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2010 erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ACCO GmbH Potsdam geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 liegt in der Zeit vom 30.01.2012 bis zum 12.02.2012 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr, Freitag 7:00 -12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, den 28.12.2011

DS

Gisela Scheibe  
Kaufm. Geschäftsführerin

**Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2009 des WAZ Lebus**

**Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZVWA)**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung hat am 16.12.2010 den Jahresabschluss 2009 WAZ Lebus bestätigt und dem Vorstandsvorsitzer Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2009 erteilt.

Der Jahresabschluss 2009 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2009 liegt in der Zeit vom 30.01.2012 bis zum 12.02.2012 zu den Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr, Freitag 7:00 -12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Fürstenwalde, den 28.12.2011

DS

Gisela Scheibe  
Kaufm. Geschäftsführerin





### Impressum

Herausgeber:

Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat

Redaktion:

Büro des Kreistages  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Tel.: 03346 850-6010  
Fax: 03346 850-6019  
E-Mail: buero\_kreistag@landkreismol.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Kreistages, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Vorjahres gekündigt wird. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de) zur Verfügung.